



GEMEINDE
TEUFENTHAL
AARGAU

Abwasserreglement

gültig ab 1. Januar 2025

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Allgemeines	3
§ 3 Rechtsform, Aufsicht	3
§ 4 Abwasseranlagen und Begriffe	3
§ 5 Aufgaben der Gemeinde	3
§ 6 Projekt- und Kreditbewilligung	4
§ 7 Gemeinderat	4
§ 8 Gewässerschutzstelle	4
§ 9 Kanalisationsplanung	5
§ 10 Öffentliche Abwasseranlagen	5
§ 11 Private Abwasseranlagen	5
§ 12 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	6
§ 13 Abwasserkataster	6
§ 14 Ausnahmen	7
B. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	7
§ 15 Anschlusspflicht	7
§ 16 Anschlussrecht	7
§ 17 Bestehende Abwasseranlagen	7
§ 18 Anschlussfrist	8
C. Bewilligungsverfahren	8
§ 19 Gesuch für private Abwasseranlagen	8
§ 20 Gesuchsunterlagen	8
§ 21 Prüfungskosten	9
§ 22 Baubeginn und Geltungsdauer	9
§ 23 Projektänderung	10
§ 24 Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks	10
D. Abwassertechnische Ausführungsvorschriften	11
§ 25 Technische Ausführungsvorschriften	11
§ 26 Nicht verschmutztes Abwasser	11
§ 27 Wenig verschmutztes Abwasser	11
§ 28 Übergangslösung ausserhalb Bauzone	12
§ 29 Einleitungsbewilligung	12
§ 30 Landwirtschaftsbetriebe	12
§ 31 Haftung	12
E. Rechtsschutz und Vollzug	13
§ 32 Rechtsschutz, Vollstreckung	13
§ 33 Strafbestimmungen	13
F. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
§ 34 Übergangsbestimmungen	13
§ 35 Inkrafttreten	14
Stichwortverzeichnis	15

Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen, (BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst die Einwohnergemeinde Teufenthal das nachstehende Reglement.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

- | | |
|---------|--|
| Zweck | ¹ Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. |
| Abgaben | ² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben der Abwasserentsorgung sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt. |

§ 2

- | | |
|-------------|--|
| Allgemeines | Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. |
|-------------|--|

§ 3

- | | |
|----------------------|---|
| Rechtsform, Aufsicht | ¹ Die Abwasserentsorgung (AE) ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates. |
| Übergeordnetes Recht | ² Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten. |

§ 4

- | | |
|------------------------------|---|
| Abwasseranlagen und Begriffe | ¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers. |
| | ² Die Begriffe sind in Kapitel D. Abwassertechnische Ausführungsvorschriften definiert. |

§ 5

- | | |
|-----------------------|---|
| Aufgaben der Gemeinde | ¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet. |
| | ² Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen. |
| | ³ Die Gemeinde kann sich an regionalen Abwasseranlagen beteiligen. |

- 4 Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 6

Projekt- und
Kreditbewilli-
gung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 7

Gemeinderat
(§ 17 EG UWR)

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung;
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauberwasser;
- c) die Abgabenerhebung;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlagswasser- und Fremdwasser bei Liegenschaften;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 8

Gewässer-
schutzstelle
§ 30 EG UWR
§ 37 V EG UWR

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt jene Stellen, welche für die kommunalen Vollzugsaufgaben im Gewässerschutz verantwortlich sind. Diesen Stellen werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
 - b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitung), der hausinterne Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen ;
 - c) periodische Kontrolle der öffentlichen Kanalisationen inklusive der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke;
 - d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
 - e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;

- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
 - g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.
- 2 Der Gemeinderat kann im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft regeln. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 9

- | | |
|---|--|
| Kanalisationsplanung
§ 17 EG UWR | 1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP). |
| § 21 EG UWR
Kantonale Bewilligungspflicht für Bauten ausserhalb der Bauzonen | 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die privaten Sammelleitungen ausserhalb der Bauzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen. |

§ 10

- | | |
|-----------------------------|--|
| Öffentliche Abwasseranlagen | 1 Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. |
| Verträge | 2 Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.

3 Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

4 Das Überbauen von kommunalen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet. |

§ 11

- | | |
|-------------------------|--|
| Private Abwasseranlagen | 1 Die Abwasseranlagen im Gebäude sowie die Leitungen und Schächte bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sowie Versickerungsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser (Schächte, Mulden, Galerien, Schlamm-sammler etc.) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum. |
|-------------------------|--|

- 2 Visuelle Kontrollen sowie Dichtheitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden. Die Kosten für visuelle Kontrollen und Dichtheitsprüfungen gehen zulasten der Eigentümer, sofern die Leitung schadhaft ist bzw. die Dichtheitsanforderungen nicht erfüllt sind. Allfällige notwendige Sanierungen gehen zu lasten des Grundeigentümers.
- 3 Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat - im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen - auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.
- Art. 11 GSchV 4 Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.
- In Gebieten, in denen gemäss dem generellen Entwässerungsplan GEP das Teil-Trennsystem vorgeschrieben ist, muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.
- 5 Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.
- § 34 V EG UWR 6 Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.
- Grundwasser-schutzzonen 7 Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern. In der Schutzzone S3 gelten die jeweils gültigen Schutzzonenreglemente.

§ 12

- Abwassersanie-
rung ausserhalb
Bauzonen
§ 17 EG UWR 1 Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.
- 2 Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstellen vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 13

- Abwasser-
kataster
§ 33 EG UWR Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Ausnahmen	Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung des Reglements unangemessen wäre, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen gestatten.
-----------	---

B. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

§ 15

Anschlusspflicht Art. 11/12 GSchG	¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.
	² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 16

Anschlussrecht	¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
	² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 26) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
	³ Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.
§§ 35/36 V EG UWR	⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 17

Bestehende Abwasseran- lagen	¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
	² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.
§ 34 V EG UWR	³ Bei der Erneuerung oder umfassender Renovierung öffentlicher Abwasseranlagen sind die privaten Hausanschlussleitungen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

- 4 Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren.

§ 18

Anschlussfrist Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

C. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 19

- Gesuch für private Abwasseranlagen
- 1 Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich ein Gesuch gemäss den nachstehenden Anforderungen einzureichen.
 - 2 Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.
 - 3 Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsförmular der Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 20

- Gesuchsunterlagen
- 1 Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen (je 2-fach):
 - a) Planunterlagen
 - Bei Gesuchen mit kantonomer Zustimmung : Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort)
 - Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Bauzonen)
 - Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
 - Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsföhrung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammssammler
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen

- Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
- Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt)
- Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickern- den Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der
 - anrechenbaren Geschossflächen (in m²);
 - Gebäudegrundflächen (in m²);
 - in Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m²).

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Bau- gesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfah- rungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
 - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebsei- gene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zu- stimmung des BVU notwendig.
- 2 Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustim- mung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchs- formular der Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu ver- wenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.
- 3 Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 21

Prüfungskosten Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsauf- wand verrechnet werden.

§ 22

Baubeginn und Geltungs- dauer Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 23

- Projektänderung
- ¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
 - ² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 24

- Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks
- ¹ Die Vollendung der Anlagen ist die zuständige Stelle vor dem Eindecken zu melden. Vorschriftswidrige Ausführungen sind auf Kosten der Eigentümer in Ordnung zu stellen.
 - ² Neue Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümer zu spülen, mit Kanalfernsehen (KTV) aufzunehmen und auf Dichtheit zu prüfen. Die Dokumente sind der zuständigen Stelle innert drei Monaten ab Erstellung der Anlage unaufgefordert zur Prüfung einzureichen. Allfällige notwendige Sanierungen gehen zulasten des Eigentümers und sind innert vom Gemeinderat verfügter Frist zu erledigen und nochmals zu dokumentieren.
 - ³ Die Anlagen dürfen erst nach Behebung allfälliger Mängel und einer Abnahme in Betrieb genommen werden.
 - ⁴ Die privaten Abwasserleitungen und -schächte sind von der öffentlichen Kanalisation bis zum Eintritt ins Gebäude vor dem Eindecken durch die vom Gemeinderat bestimmte Stelle einmessen zu lassen. Bei Versickerungsanlagen sind die Leitungen und Schächte einzumessen. Bei Direkteinleitungen in ein Gewässer sind die Leitungen und Schächte von der Gebäudeaussenseite bis zur Gewässereinleitstelle einzumessen.
 - ⁵ Bei der Abnahme von Versickerungsanlagen ist je Anlage ein Stammbblatt (gemäss Vorlage im GEP Teufenthal) auszufüllen. Dieses ist gemeinsam mit den übrigen Unterlagen einzureichen.

D. ABWASSERTECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

§ 25

Technische
Ausführungs-
vorschriften

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt;
- Schweizer Norm SN 592000 (2024), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Richtlinie „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA.

§ 26

Nicht ver-
schmutztes
Abwasser

¹ Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle.
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage.
- 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention, wo erforderlich.

Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um

- a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser;
- b) Dachwasser(Einschränkungen bei Industriebetrieben).

² Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz.

³ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

§ 27

Wenig ver-
schmutztes
Abwasser

¹ Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

- a) Strassen können unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

§ 28

Übergangslösung ausserhalb Bauzone

- ¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.
- ² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen

§ 29

Einleitungsbe-
willigung

- ¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.
- ² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 30

Landwirtschafts-
betriebe

- ¹ Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.
- ² Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GSchG Art. 12 Abs. 4 nicht eingehalten werden und der Anschluss finanziell zumutbar ist.
- ³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 31

Haftung

- ¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherren bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

- 2 Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.
- 3 Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Liegenschafts-, Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

E. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 32

(§ 35 MRFE)
Rechtsschutz,
Vollstreckung

- 1 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- 2 Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007.

§ 33

Strafbestim-
mungen

- 1 Die Strafverfolgung wegen Vergehens gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- 2 Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- 3 Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34

Übergangsbe-
stimmungen

- 1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.

- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 35

- Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den 1. Januar .2025 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement der Gemeinde Teufenthal vom 30. November 2001 mit den Gebührentarifen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. November 2024.

Der Gemeindeammann:

sign.

Niklaus Boss

Die Gemeindeschreiberin:

sign.

Susanne Wittwer

STICHWORTVERZEICHNIS

Abgaben 3
Abnahme 5, 10
Abwasser 7, 11
Abwässer aus Produktion oder Reinigung 9
Abwasseranlagen 3, 4, 5, 6, 8
Abwasserkataster 7
Abwasserplanung 4
Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen 6
Abwassertechnische
 Ausführungsvorschriften 3, 11
Allgemeine Bestimmungen 3
Änderung 8
Anschlussfrist 8
Anschlusspflicht 7
Anschlusspflicht und Anschlussrecht 7
Anschlussrecht 7
Aufgaben der Gemeinde 4
Ausnahmen 6, 7
Bau 4, 13
Baubeginn 10
Baubewilligung 10
Baukredite 4
Bauordnung 10
Bestehende Abwasseranlagen 8
Betrieb 3, 9, 10, 12
Bewilligung 8
Bewilligungsgebühr 10
Bewilligungsverfahren 8, 12
Einleitung in ein Gewässer 11
Einleitungsbewilligung 12
Erneuerung 4, 8
Erschliessungsbeiträge 7
Erstellung 8, 11
Fachgutachten 9
Finanzierung 7
Gemeinderat 4, 5, 7, 8, 13
Gemeindeversammlung 4
Genehmigung 7
Genereller Entwässerungsplan 9
Gesuch für private Abwasseranlagen 8
Gesuchsunterlagen 8
Gewässerschutzstelle 4, 5
Haftung 12
Hausanschluss 5, 6
Industrie und Gewerbe 5
Industrie- und Gewerbebetrieben 9
Inkrafttreten 13
Kanalisationsplanung 5
Kontrolle 4, 5, 8, 12
Landwirtschaftsbetriebe 12
Missachtung von 5
Nichtverschmutztes Abwasser 11
Normen 11
Nutzungs- oder Zweckänderungen 8
Pflichtenheft 5
Pläne des ausgeführten Bauwerks,
 Inbetriebnahme 10
Private Abwasseranlagen 6
Projekt- und Kreditbewilligung 4
Projektänderung 10
Prüfung 12
Prüfungskosten 10
Rechtsschutz und Vollzug 13
Regierungsrat 13
Retention 11
Sanierungsleitungen 7
Saubere Wasserabtrennung 8
Schutzzonen 6, 9
Strafbestimmungen 13
Technische Ausführungsvorschriften 11
Überbauen von kommunalen
 Abwasseranlagen 6
Übergangsbestimmungen 13
Übergangslösung ausserhalb Bauzone 12
Umbau 8
Versickerungsanlagen 5
Vollstreckung 4, 13
Vorplätze 9
Wenig verschmutztes Abwasser 11
Zahlungspflicht 13
Zweck 3